

§. 5 bestimmt: »Wolte jemand sein Gut versehen oder verkaufen, dem soll der rechte Erbe der nächste sein, und mag es von Stücken zu Stücken versehen oder verkaufen, mehr der Abspliß fall widder gelten in die Saell, auf daß die Herrn dem Weißbaum mogen volgen, daß er seiner Abenten nicht verlustig werde, und das mag er thun, vor zween oder drei Hofsleuten bis an den vollen Hof.«

84.

Eine andere Beschränkung des Eigenthums folgte aus dem gesellschaftlichen Verbande. Der für wichtige gemeinschaftliche Zwecke bestehende Verein gab es nicht zu, daß ein einzelner Hofbesitzer sein Gut verwüsthete, ein unkräftiges Mitglied der Gemeinde wurd. In dem einen Hofrechte ist dieser Grundsatz mehr ausgedrückt, wie im anderen, in der einen Hofverfassung ist er weiter ausgeführt, als in der anderen, selten aber recht praktisch geworden⁴⁸⁾. Vorzüglich ist er auf das Verhauen der Holzungen, so wie auf Versplitterungen, Veräußerungen, so ohne Noth vorgenommen worden, angewandt. So sagt das Loensche Hofrecht⁴⁹⁾: »Item off eyn Man sethe vp eynen Hofgude vnd die Man dat guedt verhoume vnd verwoestede, wat daran vernallen oder vrbroket sy, Darvp gewieset vor recht, so die Man dat erne verhaume, off verwoestede sunder noth, were nicht werdich dat gudt tho gebrueken.«

In mehreren anderen Artikeln dieses Hofrechts ist die Holznutzung des Hofbesizers »sunder wysent des Erffherra oder des Ampts (also der Hofgemeinde) nha older Gerechtigheit des haues tho Loen« anerkannt, »soferne dat Hoffgudt dardurch unverwoestet blyfft,« tritt aber eine Verwüsthung ein, so soll der Hofseherr ein Einsichen haben⁵⁰⁾.

»Der Hof mit den Hofsleuten dabey behalten, bis er mit einem bessern rechten ausgefaßt wird.«

48) Man findet z. B. keinen wirklichen Caducitätsfall im Essenschen, keinen in Cleve-Mark.

49) Beilage 54. Art. 42. Siehe auch die korrespondirenden Art. 7, 55, 63.

50) Art. 91, 92, 93.

Die Verschwendung kann natürlich auch in unnötigen Veräußerungen bestehen, und es werden deshalb im Art. 72 die vom Hofmann ohne Consent des Erbherrn in sein Gut gelegte Siegel oder Briefe für unkräftig erklärt. Die Versezung ein, zwei oder dreier Stücke Landes rechnet das Loensche Hofrecht aber nicht hierhin⁵¹⁾. Mit Voraussetzung dieser Modalitäten ist nun der Art. 75 des Loenschen Hofrechts zu verstehen: »Item off ein Hoffmann mach gyn Hoffgud versplitteren, »verhouwen, verpanden, noch an jemandes ander Hande brengen buthen Consent des Erffherrn offte Amptmanns⁵²⁾, vnd »off ein Hoffman were die syn Hoffgud wo vorser. versplitterde, »verhouwe, verpandte, was dem erffherren daran verbroicket, »Darup gewysset vor recht, de man sy nicht werdich sothane »guedt tho gebruken. So dan ein Hoffman were, die syn guedt »also verbroickt hebde, woe dieselue wedder tho den hoffgude »wedder tho gebruken kommen soll, darup gewysset, dat solde »he doen mit gnaden des Erffherren.«⁵³⁾

51) Art. 71. »Item off ein hoffmann were, de landt offte Sandt »offte Renthe verfatte buten Consent des Erffherrn, darup gewysset vor recht, hie mag wal verletten eyn Stücke Landes, »twe offte drei behöltlichen dem Erffherren dat syne, vnd dat »eine in mestrecht twe oder drei vnd anders nicht.« — Sand oder Sand bietet sich hier als altdeutsche Assonanz, als Ausfluß des poetischen Elements im Rechte, dar.

52) Obgleich die Strodtmannsche und die Niesertsche Ausgabe also lauten, so glaube ich doch, daß es »Amts« heißen müsse. Denn der oben ausgehobene Artikel 92 spricht bei der Holzniezung vom »Wissen des Erbherrn oder des Amts,« und der Art. 89 spricht von dem Verschuldungskonsens des »Amts.« Wahrscheinlich hat man in späterer Zeit, wo der Hofherr und sein Amtmann mehr als die Hofgemeinde hervortrat, bei dem Worte »Ampts« des Art. 75 in der alten Hofrolle eine Abkürzung für »Amptmanns« vermuthet.

53) Mit dieser Hofvormundschaftlichen Obforge hängt denn auch der Art. 89 zusammen, wonach bei einem durch erbenlosen Tod der Hofbesitzer zu Hofe (»tho hauwe«) verfallenden Gute die »buten Consent des Ampts« gemachten Schulden nur, in sofern sie gewöhnliche Haushaltsschulden sind — als welche hier die Forderungen der Schmiede, Schuster und Schneider bezeichnet werden — gezalt zu werden brauchen.

Die Veräußerung des ganzen Guts scheint hier nicht — wenigstens nicht bei Strafe — verboten zu sein, Hofgut kann hier nach dem Zusammenhange sehr füglich Gut, so zum Hofe gehört, also Theile des Hofsguts, bedeuten. Eben so scheint das Eifelsche Hofrecht ⁵⁴⁾ auszulegen sein.

Ueber das Necklinghauser Hofrecht berichtet zwar Diederich von Knippenburg, daß die Hofsleute kein Eichenholz ihres Gefallens hauen mögen, damit die Güter nicht verwüftet werden ⁵⁵⁾. Die Hofsleute scheinen diese Bestimmung aber nicht anerkannt oder zu sehr zum Nachtheil der Güter restriktiv interpretirt zu haben, da es einer eigenen Churfürstlichen Verordnung vom 4. Juli 1691 bedurfte, worin der Landesherr »zu Conservirung unserer Bestischer Hofsüter und aller vorerwähnter Erzfürstlicher Wäldungen, um selbige vor deren gänzlicher Verwüstung zu retten, vorab auch zu Handhabung und Exercirung des Uns als Erzbischof und Churfürsten zu Cöln competirenden Landsfürstlichen Regalis« einen eigenen Aufseher für den Holzhandel des Landes bestellte ⁵⁶⁾. — Im Uebrigen hat sich aber im Weste Necklinghausen zwar nicht durch gewiesene Hofrechte, wohl aber durch Anordnungen der Landesherrschaft und des Domkapitels, die ursprüngliche Sorge des Hofherrn und der Hofgemeinde gegen Prodigalitäten in die Nothwendigkeit einer Consensertheilung zu gänzlichen oder theilweisen Veräußerungen u. s. w. umgewandelt ⁵⁷⁾. Die Hofordnung für Dhr und Chor von

54) Beilage 25. Art. 35. „Item voert en fall noch en mag ein „Scholtis noch Niemand anders einige Hoeffsguider verspliffen, „verbeilen off verkauften buisen der Herren Will und Wiff ind „Orloff; ind wan dair entboven tobe Vorens Eotwas bescheidt, „off noch beschehe, dat fall alles van Unwerbe ind Machtlois „sein; ind wer ibt dan Sacke, dat ibt mit des Herrn Will „ind Wiff geschege, so fall der Herr dar over Breiff ind Siegel geben, op dat mallich weis, wae hie Eheren ind wenden „fall.“

55) Beilage 56. §. 11.

56) Siehe die Verordnung bei Rive S. 429 — 431.

57) S. Beilagen 56 bis 61.

1614 stellt die endliche Entwicklung der hofsherrlichen Oberaufsicht so zusammen: »Sollen unsere Hoffsteute beider Höff »Dhr und Chor bei Verlust Irer Güter und daran habende »Gerechtigkeit, dieselb unverspiffen, unvertheilt, In Guten gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüst und unverhauen, bei »einhalten, davon Ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr »richtigt bezahlen, auch dieselb nitt verkaufen, verspiffen, beschweren, verbueten, zum Theil oder zumahl, ohne unsern »Consent und vorgebende Bewilligung«⁵⁸⁾. — Der Uebergang erklärt sich leicht. Findet einmal Entsetzung wegen Prodigalität Statt, so folgen daraus leicht vorbauende Maaßregeln, Nothwendigkeit von Consensertheilungen, so wie aus der hofgerichtlichen Auffassung sich unter diesen Umständen allmählig eine Consensertheilung des Chofs des Hofgerichts, des Hofsherrn, entwickeln konnte. Als Rest der alten Verfassung ist übrigens die nothwendige vorherige Anbieten des zu verkaufenden Necklinghauser Hofguts beim Hofsherrn, und nachher beim Vogt⁵⁹⁾ zu erkennen.

85.

Im Essenschen Hofrechte ist es zu einer solchen Entwicklung der hofsherrlichen Gewalt nicht gekommen. Der Artikel 15 des Hofrechts⁶⁰⁾ erkennt ganz nach den allgemeinen Grundsätzen unser§ 83 die Veräußerungsbefugniß an: »Item, »wannehr Havesluiden, die geine Kinder hebben, oft mit oeren »Kindern eindrechtlich Vertichniß drin op oer Havesguidt, und »leiten dat Guidt in anderer Luiden Hende vor dem Haeve, »die sollen dat Guidt vortan tho Havesrechte hebben, und dair »rechte Folger tho sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vogerot is.«

Dagegen hat das Kapitel 3⁶¹⁾ mehrere Bestimmungen getroffen, die mit einer Prodigalitäts = Erklärung die meiste

58) Beilage 60.

59) Beilage 56. §. 9.

60) Beilage 69.

61) »Item, ob es sache were dat ein Havesmann off Haveswiff »sijet an einem Havesguidt und bezalen nicht davon bede,